

## **Gastwirt ein "Ndrangethista"?**

### ***Autorin formuliert in einem Sachbuch über die Mafia unbewiesenen Verdacht***

In einem Sachbuch über die organisierte Kriminalität in Italien (Mafia und vergleichbare Organisationen) nannte die Autorin einen deutschen Gastwirt italienischer Herkunft einen "mutmaßlichen Ndrangethista" (Ndrangetha heißt die kalabrische Variante der Mafia). Sie verwies auf Berichte des Bundeskriminalamts (BKA) über Ermittlungen gegen den einstigen Pizzabäcker und eine Hausdurchsuchung im Restaurant wegen des Verdachts auf Beteiligung an einem Mord.

Der aus Kalabrien stammende Restaurantbesitzer zog vor Gericht, um die Publikation dieses Verdachts verbieten zu lassen. Das Landgericht München I bejahte seinen Anspruch auf Unterlassung (9 O 19617/08). So einen schwer wiegenden Verdacht dürfe man nur öffentlich äußern, wenn Recherche und Darstellung bestimmten Anforderungen gerecht würden. In einem Sachbuch gehe es ausschließlich um Tatsachen und nicht um erfundene Geschichten oder Meinungsäußerungen.

Die Autorin beziehe sich auf interne Äußerungen des BKA, darauf könne sie ihren Verdacht gegen den Gastwirt aber nicht stützen: Offenkundig seien die Ermittlungsbehörden zu dem Ergebnis gekommen, dass kein hinreichender Verdacht gegen ihn bestehe, denn es sei keine Anklage erhoben worden. Das Buch präsentiere einen Schluss, den die Autorin aus einzelnen Ermittlungsunterlagen ziehe, als Tatsache - obwohl die Behörde selbst dies nie offiziell bestätigte.

Deshalb verstoße es gegen das Persönlichkeitsrecht des Gastwirts, ihn identifizierbar als Mitglied der Ndrangetha darzustellen. Der Verdächtige komme mit seiner Sicht der Dinge nicht zu Wort, die Autorin verschweige dem Leser des Buches alle entlastenden Umstände. Dass gegen den Gastwirt keine Anklage, geschweige denn ein Urteil vorliege, erfahre der Leser nicht. Die bekannten Morde in einer Duisburger Pizzeria hätten nicht dort stattgefunden, wo der Restaurantbesitzer früher als Pizzabäcker arbeitete - sondern in einem gleichnamigen Lokal, das vom Tatort etwa einen Kilometer entfernt liege. Zur Tatzeit habe der Mann schon längst nicht mehr dort gearbeitet.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/gastwirt-ein-ndrangethista>